LEITFADEN FÜR DEN



STIMMREGISTER-FÜHRER

Inhaltsverzeichnis

1. S	timn	n- und Wahlrecht	5
1.1	S	timmrecht auf Bundesebene	5
1.2	S	timmrecht auf kantonaler Ebene	5
1.3	S	timmrecht auf Gemeindeebene	6
1.4	Α	uslandschweizer (für Details siehe Kapitel 5)	7
2. V	orbe	reitungshandlungen	7
2.1	S	timmregister	7
2.2	Р	olitischer Wohnsitz (Art 3 PRG)	8
2.3	Ä	nderung des Wohnorts vor einem Urnengang (Art. 3 PRG)	8
2.4	E	inberufungsbeschluss (Art. 31, 33, 46 und 79 PRG)	9
2.5	D	as Wahlbüro (Art. 7 ff. und 149 PRG)	9
2.6	S	timmmaterial (Art. 12 PRG)	10
2	.6.1	Der Stimmrechtsausweis (Art. 9 PRR)	10
2	.6.2	Stimm- und Informationsmaterial (Art. 12 PRG)	10
2.7	Z	ustellung des amtlichen Stimm- und Wahlmaterials (Art. 12 PRG)	11
2	.7.1	Fristen für den Erhalt des Stimm- oder Wahlmaterials (Art. 12 PRG):	12
3. A	lusla	ndschweizerinnen und Auslandschweizer	12
3.1.	.1.1	Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	12
3	.1.1	Grundsatz	12
3	.1.2	Erstellung	12
3	.1.3	Versand des Stimmmaterials	13
3	.1.4	Schwierigkeiten bei der Abgabe des Stimmmaterials	13
3	.1.5	Ausübung des Stimmrechts	13
3	.1.6	Hotline (per E-Mail)	13
3	.1.7	Auszählung	13
3	.1.8	Ergebnisse	13
3.2	Е	rneuerung der Eintragung	14
4. Ö	Öffnu	ng des Urnengangs	14
4.1	٧	orzeitige Stimmabgabe	14
4.1		/ahllokal / Stimmabgabe im Wahllokal (Art. 13–17 PRG) - Organisation b	
Öff	nung	g des Wahllokals	16
4	.1.1	Einrichtung	17
4	.1.2	Stimmabgabe	17
	4.0	Propaganda im Wahllokal	17

5. Wahlsysteme	
5.1 Majorzsystem (Art. 83 ff. PRG)	17
5.2 Proporzsystem (Art. 61 ff. PRG)	18
	datenzahl und Wahl ohne Einreichung von
6. Eidgenössische Wahlen	20
6.1 Nationalrat	20
6.1.1 Ergänzungswahl Nationalrat	20
6.2 Ständerat	20
6.2.1 Ergänzungswahl Ständerat	
7. Kantonale Wahlen	20
7.1 Grosser Rat	20
7.2 Staatsrat	20
7.3 Oberamtmann	20
7.4 Ergänzungswahl	21
8. Gemeindewahlen (Art. 46 ff. PRG)	21
8.1 Gemeinderat	21
8.1.1 Vorbereitungshandlungen	22
8.1.2 Wahllisten	22
8.1.2.1 Datum und Ort für die Einreicht	ung der Wahllisten22
8.1.2.2Bildung der Wahllisten	22
8.1.2.3 Bereinigung der Wahllisten	23
8.1.2.4Berichtigung der Wahllisten	25
8.1.2.5 Endgültige Wahllisten und Beka	anntmachung25
8.1.2.6 Druck und Finanzierung der Wa	ahllisten26
8.1.2.7 Verteilung der Wahllisten und V	Vahlpropaganda26
9. Ergänzungswahl auf Gemeindeebene	27
	nl nach dem Proporzsystem durchgeführt
9.2 Wenn die Gesamterneuerungswal wurde 28	nl nach dem Majorzsystem durchgeführt
10. Auszählung und Wahlergebnisse	29
10.1 Auszählung	29
10.1.1 Wie werden leere und ungültige	e Listen ermittelt? 29
10.1.2 Gültige Listen	30

10	0.1.3 Möglichkeiten für den Bürger, seine Stimme abzugeben	. 30
10	0.1.4 Gültige Liste bei Wahlen ohne Einreichung von Listen	. 30
10	0.1.5 Freiburger Besonderheit bei einer Majorzwahl	. 31
10.2	2 Einige Beispiele von Wahllisten	.32
10.3	3 Generalrat	.38
11.	Abstimmung	. 38
11.1	Eidgenössisch und kantonal (Art. 31 PRG)	.38
11.2	2 Kommunal (Art. 33 PRG)	.38
11.3	3 Auszählung einer (eidgenössischen/kantonalen/kommunalen) Abstimmung	38
12.	Protokoll	. 39
13.	Übermittlung und Veröffentlichung der Ergebnisse – Übermittlung des Materia	als
14.	Validierung, Aufbewahrung und Vernichtung der Akten	. 40
14.1	l Eidgenossenschaft	.40
14.2	2 Kanton / Gemeinde	.40
14.3	Aufbewahrung und Vernichtung der Akten (Art. 30 und 19 PRG)	.40
15.	Kompetenzen - Aufgaben	. 41
15.1	l Gemeinderat	.41
15.2	2 Wahlbüro	.41
15.3	Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	.42
16.	Kontrolle der Unterschriften	. 42
16.1	l Eidgenössisch	.42
16.2	2 Kantonal	.43
10	6.2.1 Volksmotion	. 43
10	6.2.2 Initiative und Referendum	. 43
16.3	3 Kommunal	.43
17.	Strafbestimmungen	. 44
1Ω	Wojtorführende Links	11

1. Stimm- und Wahlrecht

1.1 Stimmrecht auf Bundesebene

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesverfassung (SR 101);
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1);
- Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11);
- Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1);
- Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11);
- Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1).

Stimmrecht (Art. 136 Abs. 1 BV)

- Mindestalter: 18 Jahre;
- Schweizer Bürgerrecht;
- Auslandschweizer, die im Stimmregister einer Schweizer Gemeinde aufgeführt sind (Heimat- oder frühere Wohnsitzgemeinde) (SR 195.11 Art. 8).

Bemerkung:

Eintragung bis fünf Tage vor der Wahl oder Abstimmung.

Ausschlüsse auf Bundesebene (Art. 136 Abs. 2 BV)

- Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, ist in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- b) Dasselbe gilt für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die im Ausland von einer Schutzmassnahme betroffen sind, die aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit den Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge hat, sofern diese Massnahme auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.
- c) Die Ausländerinnen und Ausländer haben kein Stimmrecht.

1.2 Stimmrecht auf kantonaler Ebene

Gesetzliche Grundlagen:

- Kantonsverfassung (SGF 10.1);
- Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1);
- Reglement über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.11).

Stimmrecht (Art. 2 PRG)

- Personen, die am Wahl- oder Abstimmungstag das 18. Altersjahr vollendet haben (Art. 4 Abs. 3 PRG);
- Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnhaft sind;
- Auslandschweizerinnen und -schweizer, die das Kantonsbürgerrecht haben oder im Kanton wohnhaft waren. Zur Ausübung ihrer politischen Rechte müssen sie im Stimmregister einer Gemeinde des Kantons eingetragen sein.

Ausschlüsse auf kantonaler Ebene (Art. 2b PRG)

Ausgeschlossene Personen:

- a) Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, ist in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- b) Dasselbe gilt für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die im Ausland von einer Schutzmassnahme betroffen sind, die aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit den Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge hat, sofern diese Massnahme auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.
- c) Die Ausländerinnen und Ausländer haben kein Stimmrecht.
- d) Art. 2b Abs. 4 PRG sieht vor, dass die Erwachsenenschutzbehörde der betreffenden Gemeinde alle Massnahmen, die sie anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der einen Einfluss auf die Führung des Stimmregisters hat, mitteilt.

1.3 Stimmrecht auf Gemeindeebene

Gesetzliche Grundlagen:

- Kantonsverfassung (SGF 10.1);
- Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1);
- Reglement über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.11).

Stimmrecht (Art. 2a PRG)

- Personen, die am Wahl- oder Abstimmungstag das 18. Altersjahr vollendet haben (Art. 4 Abs. 3 PRG);
- Schweizerinnen und Schweizer, die in der Gemeinde wohnhaft sind;
- niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben (C-Ausweis).

Ausschlüsse auf Gemeindeebene (Art. 2b PRG)

- a) Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- b) Dasselbe gilt für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.
- c) Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben.
- d) Art. 2b Abs. 4 PRG sieht vor, dass die Erwachsenenschutzbehörde der betreffenden Gemeinde alle Massnahmen, die sie anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der einen Einfluss auf die Führung des Stimmregisters hat, mitteilt.

1.4 Auslandschweizer (für Details siehe Kapitel 5) **Gesetzliche Grundlagen:**

- Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1);
- Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11);
- Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1);
- Reglement über die Ausübung der politischen Rechte (PRR; SGF 115.11).

Diverses

Jede Person, welche die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt, ohne in der Schweiz wohnhaft zu sein, muss sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung melden, damit sie im Register der Auslandschweizer eingetragen wird. Als Stimmgemeinde wird die letzte Wohnsitzgemeinde in der Schweiz betrachtet. Wenn ein Auslandschweizer nie in der Schweiz wohnhaft war, wird seine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde betrachtet. Ausserdem streicht die Stimmgemeinde den Auslandschweizer aus dem Stimmregister, wenn das Stimmmaterial drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt wurde.

Sie können gleichermassen an den nationalen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Von den Urnengängen auf Gemeindeebene sind sie jedoch ausgeschlossen.

2. Vorbereitungshandlungen

2.1 Stimmregister

Das Stimmregister wird elektronisch geführt. (Art. 1 Abs. 1 PRR) und enthält für jede stimmberechtigte Person folgende Angaben (Art. 4 PRG und Art. 2 PRR):.

- a) amtliche(r) Name(n) und Vorname(n);
- b) Geburtsdatum;
- c) Heimatgemeinden und -kantone oder, für Personen ausländischer Nationalität, den Heimatstaat:
- d) Geschlecht;
- e) Adresse;
- f) Datum der Hinterlegung der Ausweispapiere;
- g) Angabe der Ebenen (eidgenössische, kantonale und/oder kommunale), auf denen die Person ihre politischen Rechte ausüben kann;
- h) Sprache, in der das Stimmmaterial zugestellt werden soll.

Das Stimmregister muss aktualisiert werden:

- bei der Ankunft, dem Wegzug oder dem Tod von Personen, welche die politischen Rechte ausüben können:
- wenn eine Person 18 Jahre alt wird (sie muss ihren Heimatschein hinterlegen);

- bei der Eintragung einer Auslandschweizerin/eines Auslandschweizers (Eintragungsmeldung durch ein Schweizer Konsulat oder eine Schweizer Botschaft);
- wenn eine Ausländerin/ein Ausländer mit C-Bewilligung seit mindestens fünf Jahren im Kanton Freiburg wohnhaft ist (im Zweifelsfalle richten Sie sich nach Art. 2a PRR):
- bei einer Streichungsmeldung (Art. 2b PRG).

Das Stimmregister wird am fünften Tag vor dem Urnengang um 12 Uhr geschlossen (Art. 2 ff. PRG und Art. 1–4 PRR). Danach kann es nicht mehr geändert werden, auch nicht in einem der oben erwähnten Fälle, ausser im Falle eines Gerichtsentscheids (Art 146–148 PRG). Zum Beispiel: Bei einem Umzug muss die Person ihre politischen Rechte in der Gemeinde ausüben, in der sie im Stimmregister eingetragen ist (siehe folgenden Abschnitt).

2.2 Politischer Wohnsitz (Art 3 PRG)

Der politische Wohnsitz, also die Gemeinde, in der eine Person ihre politischen Rechte ausübt, ist die Gemeinde, wo sie ihren Heimatschein (oder bei Ausländern die Niederlassungsbewilligung) hinterlegt hat mit der Absicht, sich niederzulassen.

Personen, die den politischen Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Stimmmaterials wechseln, müssen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen sind.

Wer den politischen Wohnsitz wechselt und nicht im Stimmregister der neuen Wohnsitzgemeinde eingetragen ist, übt das Stimmrecht in der früheren Wohnsitzgemeinde aus. Die Wegzugsgemeinde muss somit der neuen Wohnsitzgemeinde **unverzüglich** eine Bestätigung für die Streichung aus dem Stimmregister liefern und das genaue Datum angeben.

2.3 Änderung des Wohnorts vor einem Urnengang (Art. 3 PRG)

Wenn eine Person die Gemeinde verlässt, nachdem das Stimmmaterial bereits verschickt worden ist:

- Kontrollieren, ob sie schon abgestimmt hat,
 - ✓ wenn ja:
 - Eintragung belassen und den Wegzug erst nach der Abstimmung erfassen;
 oder
 - den Wegzug registrieren und der neuen Wohngemeinde unverzüglich melden, dass die Person ihr Stimmrecht bereits wahrgenommen hat;
 - ✓ wenn nicht:
 - den Wegzug registrieren und sie aus dem Stimmregister streichen;

- sie darum ersuchen, das bereits erhaltene Stimmmaterial zu vernichten;
- der neuen Gemeinde die Streichungsmeldung unverzüglich zustellen.
- Der Heimatschein muss zwingend am Dienstag vor dem Urnengang vor 12 Uhr hinterlegt werden.

Wenn eine Person in der Gemeinde ankommt, nachdem das Stimmmaterial bereits verschickt worden ist:

- Kontrollieren, ob sie aus dem Stimmregister der Wegzugsgemeinde gestrichen ist,
 - ✓ wenn ja: die Person registrieren, ihr eine Wählernummer zuteilen und ihr das Stimmmaterial zustellen.
 - ✓ wenn nicht: die Person registrieren, ohne ihr das Stimmrecht für den nächsten Urnengang zu erteilen.

2.4 Einberufungsbeschluss (Art. 31, 33, 46 und 79 PRG)

Die Kanzlei kann einen Einberufungsbeschluss für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen an die Gemeinden verteilen. Dieser Beschluss kann von den Gemeinden öffentlich angeschlagen werden.

Für die kommunalen Abstimmungen und Wahlen (Art. 33, 46 und 79 Abs. 1 PRG) veröffentlicht die Gemeinde eine offizielle Bekanntmachung im Amtsblatt. Sie kann diese zudem öffentlich anschlagen. Wenn sie will, kann sie ihre Bürgerinnen und Bürger auch mit einer Meldung in ihrem Gemeindebulletin informieren.

2.5 Das Wahlbüro (Art. 7 ff. und 149 PRG)

Spätestens beim Versand des Stimm- oder Wahlmaterials, jedoch frühestens bei der Veröffentlichung des Einberufungsbeschlusses im Amtsblatt, bestellt der Gemeinderat ein Wahlbüro, das sich aus einer ungeraden Anzahl Personen zusammensetzt, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Er kann Ersatzmitglieder bezeichnen. Das Wahlbüro konstituiert sich so rasch wie möglich und bezeichnet seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Der Gemeinderat bezeichnet so viele Stimmenzählerinnen und -zähler, wie für eine rasche Auszählung nötig sind.

Die vom Gemeinderat bezeichneten Personen werden 6 Wochen vor dem Urnengang einberufen (Art. 5 PRR). Sie sind verpflichtet, das Amt, zu dem sie ernannt worden sind, auszuüben. Ausnahmen werden gemacht gemäss der Liste nach Art. 8 PRG und aus wichtigem Verhinderungsgrund auf schriftliches Gesuch hin.

Bei Wahlen darf eine Kandidatin oder ein Kandidat, ihre/seine Verwandten in gerader Linie sowie der Ehegatte oder die Ehegattin oder die Person, mit der sie oder er in eingetragener Partnerschaft lebt, weder Mitglied des Wahlbüros noch Stimmenzählerin oder -zähler sein (Art. 9 PRG).

Über die Ereignisse und Entscheide wird ein Protokoll geführt (Art. 6 PRR), das folgende Elemente enthält:

- a) das Stimmlokal;
- b) die Zusammensetzung des Büros (Name, Vorname, Adresse, Funktion im Büro, Präsenzzeit);
- c) die Öffnungszeiten des Urnengangs;
- d) die Massnahmen, die zur Aufbewahrung der Urnen während der Unterbrechungen des Urnengangs getroffen wurden;
- e) die Art der verwendeten Urnen (Masse, Material, Verschluss);
- f) die Abstimmungsvorgänge und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge.

Bei der konstituierenden Sitzung überprüft das Wahlbüro die Urnen und versiegelt sie im Hinblick auf die vorzeitige Stimmabgabe bzw. ab dem Versand des Stimmmaterials. Die Urnen und ihr Verschluss müssen die Stimmsicherheit und das Stimmgeheimnis gewährleisten.

Der Raum, in dem die Urnen aufbewahrt werden, muss abgeschlossen sein und der Schlüssel wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros übergeben (Art. 14 PRG).

2.6 Stimmmaterial (Art. 12 PRG)

2.6.1 Der Stimmrechtsausweis (Art. 9 PRR)

Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) den Vermerk «Stimmrechtsausweis»;
- b) den Namen der Gemeinde;
- c) das Datum der Abstimmung oder der Wahl;
- d) die Angaben zur vorzeitigen Stimmabgabe nach Artikel 14;
- e) die Öffnungszeiten der Wahllokale; sie können auch auf einem separaten Blatt angegeben werden;
- f) den Namen, den Vornamen und die Adresse der stimmberechtigten Person und wenn nötig weitere Angaben, um sie von anderen zu unterscheiden;
- g) die Adresse des Lokals, in dem die stimmberechtigte Person stimmen muss;
- h) die Angabe der Ebenen (eidgenössische, kantonale und/oder kommunale), auf denen die Person ihre politischen Rechte ausüben kann;
- i) das Wappen der Gemeinde (nicht obligatorisch).

2.6.2 Stimm- und Informationsmaterial (Art. 12 PRG)

Das Antwortcouvert enthält:

- a) für die eidgenössischen Abstimmungen (Art. 11 BPR):
 - 1. den Stimmrechtsausweis;
 - 2. ein Stimmcouvert:
 - 3. einen leeren Stimmzettel:
 - 4. die Erläuterungen des Bundesrates.
- b) für die eidgenössischen Wahlen (Art. 33 und 34 BPR):
 - 1. den Stimmrechtsausweis:
 - 2. ein Stimmcouvert:
 - 3. eine leere Wahlliste:

- 4. die von der Staatskanzlei gedruckten Wahllisten;
- 5. die Erläuterungen.
- c) für die kantonalen Abstimmungen (Art. 10 Abs. a PRR):
 - 1. den Stimmrechtsausweis;
 - 2. ein Exemplar des zur Abstimmung unterbreiteten Gesetzes oder Dekrets;
 - 3. ein Stimmcouvert:
 - 4. einen leeren Stimmzettel;
 - 5. die Erläuterungen des Staatsrates.
- d) für die kantonalen Wahlen (Art. 10 Bst. b PRR):
 - 1. den Stimmrechtsausweis:
 - 2. ein Stimmcouvert;
 - 3. eine leere Wahlliste;
 - 4. die von der Staatskanzlei oder vom Oberamt gedruckten Wahllisten;
- e) für die Gemeindeabstimmungen (Art. 10 Bst. c PRR):
 - 1. den Stimmrechtsausweis;
 - **2.** die Unterlagen zu dem zur Abstimmung unterbreiteten Gegenstand;
 - **3.** ein Stimmcouvert;
 - 4. einen leeren Stimmzettel;
- f) für die Gemeindewahlen (Art. 10 Bst. c PRR):
 - 1. den Stimmrechtsausweis;
 - 2. ein Stimmcouvert;
 - 3. eine leere Wahlliste;
 - 4. die von der Gemeindebehörde, den politischen Parteien oder den Wählergruppen gedruckten Wahllisten.

Bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen sorgt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei dafür, dass das Material gedruckt wird. Die Wahllisten müssen von den politischen Parteien oder den Kandidatinnen und Kandidaten geliefert werden (s. Kapitel 9).

Bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ist die Staatskanzlei für das Drucken des Materials zuständig, das den Gemeinden über das Oberamt zugestellt wird. Bei der Grossratswahl und bei der Wahl der Oberamtmänner sind die Oberämter für die Erstellung der Wahllisten und ihre Verteilung zusammen mit dem übrigen amtlichen Material zuständig (Propagandamaterial nicht inbegriffen, für dieses sind die Parteien oder Wählergruppen zuständig).

2.7 Zustellung des amtlichen Stimm- und Wahlmaterials (Art. 12 PRG)

Die Gemeinde ist für die Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten zuständig.

Bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen hat jede stimmberechtigte Person das Recht, das Material in der Amtssprache ihrer Wahl zu erhalten. Dies gilt in Gemeinden, in denen die Zweisprachigkeit allgemein praktiziert wird, auch für kommunale Urnengänge. Wer den Stimmrechtsausweis oder das Stimmmaterial nicht erhalten oder verloren hat, kann beides auf der Gemeindeschreiberei oder während des Urnengangs im Wahlbüro beziehen (Art. 10 Abs. 2 PRR).

Das Wahlbüro sorgt dafür, dass das Stimmmaterial den Stimmberechtigten beim Urnengang zur Verfügung steht. Personen, die ihre Stimmzettel im Stimmbüro ausfüllen möchten, müssen dies an einem diskreten Platz (Wahlkabine) tun können.

2.7.1 Fristen für den Erhalt des Stimm- oder Wahlmaterials (Art. 12 PRG):

- a) bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen frühestens 28 Tage, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Abstimmungstag;
- b) spätestens 10 Tage vor den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen, beim zweiten Wahlgang jedoch spätestens 5 Tage vorher.

3. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

3.1.1.1 Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

3.1.1 Grundsatz

Die Gemeinden sind für die Führung des Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zuständig. Sie nehmen die Mutationen (Ankunft, Wegzug, anderes, ...) aufgrund der von der Schweizer Vertretung im Ausland gelieferten Angaben vor. Die Personen werden in der Gemeindesoftware der Einwohnerkontrolle registriert.

3.1.2 Erstellung

Bei jedem Urnengang (Abstimmungen und Wahlen) versenden die Gemeinden einen (oder mehrere) eCH45 via SEDEX/Plattform GERES aufgrund der von der Staatskanzlei erhaltenen Weisungen.

Die Staatskanzlei kontrolliert den Eingang der Sendungen, ob es richtig gemacht wurde und nimmt gegebenenfalls die Mahnungen vor. Nach Ablauf der gesetzten Frist wird das kantonale Stimmregister erstellt und an UNISYS geschickt für die Herstellung der Stimmrechtsausweise. Diese enthalten die Informationen, die eine sichere Abstimmung über das Internet ermöglichen.

Das kantonale Stimmregister wird sechs Wochen vor der Wahl oder der Abstimmung geschlossen (Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland).

Die Staatskanzlei hält die Liste der für den Versand eCH45 verantwortlichen Personen à jour. Wechsel der verantwortlichen Personen werden der Staatskanzlei unverzüglich gemeldet.

3.1.3 Versand des Stimmmaterials

Die Staatskanzlei ist verantwortlich für den zentralisierten Versand des Stimmmaterials an die Auslandschweizer. Der Versand erfolgt in Zusammenarbeit mit der Materialzentrale der Kantonalen Steuerverwaltung, die über Kuvertiermaschinen verfügt. Der Versand muss eine Woche vor dem offiziellen Versand an die im Kanton wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer erfolgen. Als Stimmzettel werden jene der Gemeinde Freiburg verwendet, die mit einem optischen Lesegerät ausgezählt werden können. Die zusätzlichen Sendungen werden von der Staatskanzlei aufgrund der von den Gemeinden geschickten Einschreibungen oder Mutationen vorgenommen.

3.1.4 Schwierigkeiten bei der Abgabe des Stimmmaterials

Konnte eine Sendung von der Post nicht zugestellt werden (Person unbekannt, unbekannt verzogen, usw.), so wird sie an die Stimmgemeinde zur Bearbeitung und für das weitere Vorgehen retourniert.

3.1.5 Ausübung des Stimmrechts

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können wie folgt abstimmen:

- ➤ im Internet: alle Angaben finden sich in der Broschüre, die anlässlich jedes Urnengangs abgegeben wird, oder auf dem Internet: www.fr.ch/sk
- ▶ brieflich oder durch Abgabe: die Adresse für die Rücksendung der brieflichen Stimmabgabe, die auf dem Stimmrechtsausweis angegeben wird, ist das Wahlbüro der Gemeinde Freiburg. Das Couvert kann auch an den auf dem Stimmrechtsausweis angegebenen Daten und Zeiten in der Gemeinde Freiburg an der Urne abgegeben werden.
- ➤ an der Urne: das Stimmrecht an der Urne kann nur in der Gemeinde Freiburg wahrgenommen werden, und zwar an den auf dem Stimmrechtsausweis angegebenen Daten und Zeiten. Die Gemeinde Freiburg kann gegebenenfalls auch ein Duplikat ausstellen.

3.1.6 Hotline (per E-Mail)

Die Staatskanzlei ist für die Hotline bei Problemen mit der elektronischen Stimmabgabe zuständig. Die E-Mail-Adresse ist auf dem Stimmrechtsausweis angegeben (evoting@fr.ch).

3.1.7 Auszählung

Die brieflich, vorzeitig oder an der Urne abgegebenen Stimmen werden vom Wahlbüro der Gemeinde Freiburg ausgezählt. Die über das Internet abgegebenen Stimmen werden von der Staatskanzlei entschlüsselt.

3.1.8 Ergebnisse

Das Protokoll, das die Ergebnisse der im Wahlbüro der Gemeinde Freiburg ausgezählten Stimmen und der an der elektronischen Urne abgegebenen Stimmen enthält, wird von der Staatskanzlei in der Abstimmungs- und Wahlsoftware erfasst.

3.2 Erneuerung der Eintragung

Der Grundsatz der Erneuerung existiert nicht mehr. Eine Auslandschweizerin oder ein Auslandschweizer wird von der Gemeinde gelöscht, wenn:

- ➢ die betreffende Person aus dem Register der Auslandschweizer gelöscht wird (Rückkehr in die Schweiz, nicht mehr im Besitz der Schweizer Staatsangehörigkeit, verschieden, verschwunden);
- die Person vom Stimmrecht ausgeschlossen wurde (andauernde Urteilsunfähigkeit);
- by die Person erklärt, auf ihre politischen Rechte verzichten zu wollen;
- > das Stimmmaterial dreimal in der Folge als unzustellbar zurückgeschickt wird.

4. Öffnung des Urnengangs

4.1 Vorzeitige Stimmabgabe

Die vorzeitige Stimmabgabe, die brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde erfolgt, wird in den Art. 18 PRG und 13 ff. PRR geregelt.

Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat, was voraussetzt, dass die Urnen versiegelt wurden.

Der Stimmrechtsausweis muss unterzeichnet werden, andernfalls ist die Stimme ungültig. Die in Anwendung von Artikel 18 Abs. 3 Bst. a PRR zurückgewiesenen Antwortcouverts werden nicht geöffnet. **Sie werden im Protokoll als zurückgewiesen vermerkt.**

Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis, dem Stimmcouvert oder der Wahlliste muss:

- entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnenganges beim Wahlbüro eintrifft. Die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der stimmenden Person. Nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;
- oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden (wenn Sie auf dem Briefkasten den Hinweis «Haben Sie Ihren Stimmrechtsausweis unterzeichnet» anbringen und gegebenenfalls einen Kugelschreiber zur Verfügung stellen, können die wegen fehlender Unterschrift ungültigen Stimmrechtsausweise reduziert werden). Verspätete Abgaben müssen zurückgewiesen werden.

Die Antwortcouverts müssen sogleich nach ihrem Eintreffen auf der Gemeindeschreiberei auf der Kontrollliste **gestrichen und in eine separate, verschlossene Urne gelegt werden**. Diese wird zusammen mit einem Protokoll, das die Zahl der vorzeitig abgegebenen Stimmen angibt, bei der Öffnung des Wahllokals der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros übergeben.

Invalide Personen können **daheim stimmen** (Art. 19 PRG und 15 PRR), wenn sie weder sich fortbewegen noch brieflich stimmen können, sofern sie sich am Tag des

Urnengangs in der Gemeinde aufhalten. Die betreffende Person oder eine Person aus ihrem Umfeld stellt dem Gemeinderat bis 17 Uhr des letzten Montags vor dem Tag des Urnengangs ein schriftliches Gesuch mit einer Begründung oder einem ärztlichen Zeugnis. Die Sekretärin oder der Sekretär und ein Mitglied des Wahlbüros suchen die gesuchstellende Person zu Hause auf. Diese füllt ihren Stimmzettel oder ihre Wahlliste in Gegenwart der Delegation aus, legt das verschlossene Stimmcouvert in das Antwortcouvert, verschliesst es und bringt darauf ihre Unterschrift an.

*Schreibunfähige, eingetragene Wählerinnen und Wähler können ihren Stimmzettel von einer handlungsfähigen Person ihrer Wahl ausfüllen lassen. Diese schreibt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre vollständige Adresse auf und unterschreibt den Stimmrechtsausweis. (Art. 18 Abs. 2bis PRG und 15 Abs. 5 PRR)

Bei seiner Tätigkeit muss das Wahlbüro immer dafür sorgen, dass der Wähler, der sein politisches Recht ausübt, seinen Willen äussern kann. Deshalb soll je nach den Umständen eine flexiblere Praxis angewendet werden, wobei das Gesetz eingehalten werden muss. Es sei darauf hingewiesen, dass das Antwortcouvert nur ein Mittel, um den Stimmrechtsausweis und weitere Unterlagen zu befördern, und nicht ein Element, das eine eigene Gültigkeit hat, darstellt. Wenn ein Stimmrechtsausweis beispielsweise verkehrt herum ins Couvert gelegt wurde, muss das Antwortcouvert geöffnet werden, damit man sieht, wer abgestimmt hat und ob er unterschrieben ist, aber er bleibt gültig. Durch die Verwendung eines anderen Couverts wird die Stimme nicht ungültig. Im Zweifelsfall entscheidet das Wahlbüro; es kann bei Zweifeln in einer konkreten Situation die Meinung des Oberamtes verlangen.

Beispiel:



Matériel reçu par l'électeur		Matériel retourné					
		Α	1	2	3	4	5
Matériei de vote – Enveloppe-réponse	INT.	•		Enveloppe neutre (enveloppe réponse absente)	x		The state of the s
Certificat de capacité civique	When the second	,	•	,	,	x	
Bulletin de vote	O manufacture to the control of the	,		,	,	,	
Enveloppe de vote	Total	,	x	,	,	,	
Remarque	Matériel conforme	Certificat non signé	Bureau électoral complète le matériel	Le secrétariat enregistre le dépôt	Pas d'enveloppe-réponse (le matériel est dans l'enveloppe de vote) Transmis au bureau électoral (dimanche du scrutin)	Expéditeur inconnu	Enveloppe-réponse dont l'expéditeur n'est pas identifiable Transmis au bureau électoral (dimanche du scrutin)
Proposition de décision		Enveloppe non prise en considération	Enveloppe prise en considération	Enveloppe prise en considération	Prise provisoirement en considération	Enveloppe non prise en considération	Selon le contenu, prise en considération

La responsabilité de la décision appartient au Bureau électoral selon les dispositions légales en vigueur

4.1 Wahllokal / Stimmabgabe im Wahllokal (Art. 13–17 PRG) - Organisation bei der Öffnung des Wahllokals

Einleitend seien die Sicherheitsaspekte in Zusammenhang mit dem Wahllokal hervorgehoben, insbesondere was die vorzeitige Stimmabgabe betrifft. Dazu sei namentlich auf Art. 22a PRG verwiesen:

- Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben.
- Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;
- dass die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über welche die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.
- Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

Die Öffnungszeiten werden im Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten festgesetzt. Der Gemeinderat kann die Öffnungszeiten auch auf den Freitag und Samstag ausweiten. Der Urnengang wird am Sonntag mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet (Art. 13 PRG).

4.1.1 Einrichtung

Die Einrichtung des Lokals muss die freie, geheime, sichere und einfache Stimmabgabe gewährleisten. Material und Schreibzeug wird den Stimmenden in einer Stimmkabine zur Verfügung gestellt.

4.1.2 Stimmabgabe

Eine Person kann nur ihre eigene Stimme abgeben (Art. 17 PRG). Sie kann nicht für einen anderen Bürger stimmen, auch wenn der Stimmrechtsausweis unterzeichnet wurde. Die Stimmabgabe durch Vertretung ist im Kanton Freiburg nicht erlaubt. Eine Person kann sämtliche Stimmrechtsausweise ihrer Familie einreichen, beispielsweise bei der vorzeitigen Stimmabgabe, hingegen ist ihr dies beim Urnengang untersagt.

Die stimmende Person übergibt ihren Stimmrechtsausweis dem Stimmenzähler, der die Stimmberechtigung kontrolliert und die Stimme registriert. Danach wird der Stempel auf dem Stimmcouvert angebracht und die stimmende Person legt es selbst in die entsprechende Urne, gleichzeitig wird ihr Name vom Stimmregister gestrichen.

Erscheint ein Bürger ohne sein Stimmmaterial, so wird ihm auf Vorweisen eines Identitätsdokuments ein Duplikat übergeben, sofern er im Stimmregister geführt wird und noch nicht abgestimmt hat.

4.1.3 Propaganda im Wahllokal

Das Wahlbüro sorgt für die Organisation und Ordnung während des Urnengangs. Jegliche Propaganda, Unterschriftensammlung und jeder Versuch der Einflussnahme auf die Stimmenden ist im Wahllokal verboten.

5. Wahlsysteme

5.1 Majorzsystem (Art. 83 ff. PRG)

Ständerat, Staatsrat, Oberamtsperson, Gemeinderat (sofern kein Gesuch um Durchführung nach dem Proporzsystem eingereicht wurde, vgl. Kapitel 9).

Die Majorzwahl in zwei Wahlgängen (ordentliches System) ist ein Wahlverfahren, bei dem ein oder mehrere Kandidaten gewählt werden können. Es gibt keine stille Wahl, ausser bei Ersatzwahlen oder Wahlen ohne Urnengang.

Beim ersten Wahlgang werden die Personen gewählt, welche das absolute Mehr erreichen (die Hälfte der gültigen Listen auf die nächste ganze Zahl gerundet). Enthaltungen, leere und ungültige Listen werden nicht gezählt (Art. 89 Abs. 1 PRG). Haben im ersten Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so sind nach Massgabe der zu besetzenden

Sitze die Personen mit den meisten Stimmen gewählt (Art. 89 Abs. 2 PRG); bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 89 Abs. 3 PRG).

Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der grundsätzlich 21 Tage nach dem ersten stattfindet, gemäss dem Prinzip des relativen Mehrs (Art. 90 Abs. 1 PRG).

Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen (Art. 90 Abs. 2 PRG). Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird (Art. 90 Abs. 3 PRG). Am zweiten Wahlgang können nur die Personen teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als 5 % der Zahl der gültigen Wahllisten betragen hat (Art. 90 Abs. 4 PRG).

Besonderheiten zum Rückzug von Kandidaturen und zum Ersatz (Art. 91 PRG). Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies bis spätestens am Mittwoch der dritten Woche vor der Wahl um 12 Uhr mitteilen.

- a) der Staatskanzlei bei den Ständerats- und Staatsratswahlen;
- b) dem Oberamt bei der Wahl des Oberamtmanns;
- c) der Gemeindeschreiberei bei den Gemeinderatswahlen.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden. Achtung: Für die Personen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und die Stimmenzahl von mehr als 5 % nicht erreicht haben, können keine Ersatzvorschläge gemacht werden.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 92 Abs. PRG).

5.2 Proporzsystem (Art. 61 ff. PRG)

Nationalrat, Grosser Rat, Generalrat, Gemeinderat (falls ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird, siehe Kapitel 9).

Es gibt nur einen Wahlgang und die Ersatzleute bleiben im Rennen für eine allfällige Ergänzungswahl. Es kann jedoch ausnahmsweise eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, wenn eine Liste mehr Sitze erzielt, als sie Kandidatinnen und Kandidaten hat (Art. 76 Abs. 5 PRG). Diese findet gemäss den für die Ergänzungswahl geltenden Regeln statt (Art. 77 und ff. PRG, und Kapitel 9).

5.3 Besonderheit: Beschränkte Kandidatenzahl und Wahl ohne Einreichung von Listen (Art. 67, 81 ff. und 95 ff. PRG)

Bei den Gesamterneurerungswahlen findet im ersten Wahlgang keine stille Wahl statt, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze ist (Art. 67 Abs. 1 und 95 Abs. 1 PRG).

Zwei Fälle:

- a) Es werden eine oder mehrere Listen mit einer Anzahl eingereicht, die gleich gross oder kleiner ist als die Zahl der zu besetzenden Sitze. Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie haben für die Kandidatinnen und Kandidaten den Vorteil, gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt zu werden (Art. 67 Abs. 2 und 95 Abs. 3 PRG). Die Stimmberechtigten können also für jede wählbare Person stimmen (Art. 67 Abs. 1 und 95 Abs. 2 PRG).
- b) Wurde keine Liste eingereicht (Art. 95 ff. PRG), so können die Stimmberechtigten für jede wählbare Person stimmen (Art. 98 PRG).

In diesen beiden Fällen und wenn am Ausgang der Wahl Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme anderen Personen gegeben haben als den offiziellen Kandidatinnen oder Kandidaten, so können diese je nach Ergebnis gewählt werden, auch wenn sie keine Wahlliste eingereicht hatten, während bestimmte offizielle Kandidaten nicht gewählt würden.

Im ersten Wahlgang werden alle wählbaren Personen für gewählt erklärt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben (Enthaltungen, leere und ungültige Listen werden nicht gezählt) (absolutes Mehr Art. 99 Abs. 1 PRG).

Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der grundsätzlich 21 Tage nach dem ersten stattfindet (Art. 100 Abs. 1 PRG). Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf (Art. 100 Abs. 2 PRG). Auf Antrag des Wahlbüros müssen sie ihre Teilnahme am zweiten Wahlgang bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr schriftlich bestätigen (Art. 100 Abs. 2 PRG; Art. 27 Abs. 2).

Ziehen sich die Personen, die zum zweiten Wahlgang zugelassen sind, zurück, können die folgenden Personen an ihre Stelle treten (Art. 100 Abs. 3 PRG). Ist die Zahl der Kandidaten gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt (Art. 100 PRG). Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, und der Wahlgang findet ohne Einreichung von Listen statt, wobei das relative Mehr entscheidet (Art. 100 Abs. 5 und 101 PRG).

Der Gesetzgeber hat die Problematik einer Wahlannahme oder der Teilnahme an einem zweiten Wahlgang nicht vorgesehen, sodass diese Phase in der Praxis ein Problem darstellen kann, namentlich was die Einhaltung der gesetzlichen Fristen betrifft. Um sich einer schriftlichen Bestätigung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu versichern, wird daher vorgeschlagen, noch am Abend des Wahlgangs allen gewählten Personen (Art. 99 PRG) und den Personen, die Stimmen erhalten haben (Art. 100 PRG), ein Schreiben zuzustellen, in dem das weitere Vorgehen

erklärt wird und mit dem sie um Bestätigung ihrer Wahl oder ihrer Teilnahme am zweiten Wahlgang aufgefordert werden.

6. Eidgenössische Wahlen

6.1 Nationalrat

Die Nationalratswahlen finden alle vier Jahre statt. Es sind Proporzwahlen, die sich nach der Bundesgesetzgebung richten.

Die Vorbereitungshandlungen übernimmt die Staatskanzlei.

6.1.1 Ergänzungswahl Nationalrat

Die Vorbereitungshandlungen übernimmt die Staatskanzlei.

6.2 Ständerat

Die Ständeratswahlen erfolgen nach dem Majorzsystem gemäss den Bestimmungen des PRG. Die Mitglieder des Ständerates werden zur gleichen Zeit wie die Mitglieder des Nationalrates gewählt.

Die Vorbereitungshandlungen übernimmt die Staatskanzlei.

6.2.1 Ergänzungswahl Ständerat

Die Vorbereitungshandlungen übernimmt die Staatskanzlei.

7. Kantonale Wahlen

Die Gesamterneuerungswahlen der Kantonsbehörden finden alle fünf Jahre an dem vom Staatsrat festgesetzten Datum im vierten Quartal statt. Die Vorbereitungshandlungen übernimmt die Staatskanzlei.

7.1 Grosser Rat

Die Grossratswahl erfolgt nach dem Proporzsystem.

Die Vorbereitungshandlungen übernimmt das Oberamt des jeweiligen Wahlkreises.

7.2 Staatsrat

Die Staatsratswahl erfolgt nach dem Majorzsystem.

Die Vorbereitungshandlungen übernimmt die Staatskanzlei.

7.3 Oberamtmann

Die Wahl des Oberamtmanns erfolgt nach dem Majorzsystem.

Die Vorbereitungshandlungen übernimmt das Oberamt des jeweiligen Bezirks.

7.4 Ergänzungswahl

Die Vorbereitungshandlungen übernimmt die Staatskanzlei oder das Oberamt, je nachdem, um welche Art von Wahl es sich handelt.

8. Gemeindewahlen (Art. 46 ff. PRG)

Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden finden alle fünf Jahre an dem vom Staatsrat festgesetzten Datum im ersten Quartal statt (Art. 47 PRG).

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Gemeindezusammenschlüsse bleiben vorbehalten, z. B. vorgezogene oder aufgeschobene Wahlen.

8.1 Gemeinderat

Die Gemeinderatswahlen erfolgen nach dem Majorzsystem (ordentliches System). Die Gemeinderatswahlen erfolgen ebenfalls nach dem Proporzsystem, sofern spätestens bis Freitag der siebten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr ein entsprechendes schriftliches Gesuch eingereicht wird (Art. 62 Abs. 2 PRG und 83 Abs. 2 in fine).

Gemäss Artikel 62 Abs. 2 PRG muss das Gesuch auf der Gemeindeschreiberei eingereicht werden und mindestens die folgende Anzahl Unterschriften von Personen aufweisen, die in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind:

- a) 5 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von weniger als 100 Personen;
- b) 10 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 100 bis 300 Personen:
- c) 15 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 301 bis 600 Personen;
- d) 20 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von mehr als 600 Personen.

Wird ein solches Gesuch eingereicht, so muss die Gemeindeschreiberei umgehend folgendes unternehmen:

- Die Unterschriften und die Gültigkeit des Gesuchs prüfen. Bei Beschwerden teilt der Gemeindeschreiber dem Beschwerdeführer umgehend die Begründung mit; zudem macht er ihn auf den Rechtsweg beim Kantonsgericht aufmerksam (Art. 150 Abs. 1 und 152 PRG);
- 2) Eine Empfangsbestätigung (Art. 24 Abs. 1 PRR) ausstellen und eine Kopie davon behalten;
- 3) Das Oberamt umgehend über das Proporzwahlgesuch informieren;
- 4) Das Gesuch gleichentags, d. h. Freitag, spätestens um 18 Uhr, öffentlich anschlagen (die Unterschriften müssen nicht angeschlagen werden) (Art. 62 Abs. 3 PRG). Die Listen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können gemäss Art. 52 Abs. 6 PRG eingesehen werden.

Wird innerhalb der Frist nach Artikel 64 Abs. 1 PRG keine Liste eingereicht, so wird das Proporzwahlgesuch hinfällig (Art. 62 Abs. 4 PRG). Somit findet eine Wahl ohne Einreichung von Listen gemäss den Artikeln 98 ff. PRG statt.

8.1.1 Vorbereitungshandlungen

siehe Kapitel 2 und 4 über:

- 1) die Führung des Stimmregisters;
- 2) die Ernennung des Wahlbüros;
- 3) das Wahl- und Informationsmaterial;
- 4) die Urnen:
- 5) das Stimmlokal;
- 6) die vorzeitige Stimmabgabe;
- 7) die Stimmabgabe im Wahllokal;
- 8) die Schliessung des Urnengangs.

8.1.2 Wahllisten

8.1.2.1 Datum und Ort für die Einreichung der Wahllisten

Die Wahllisten müssen bis Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden (Art. 84 PRG für das Majorzsystem und 64 PRG für das Proporzsystem).

Die Gemeindeschreiberei muss natürlich mindestens an diesem Montagvormittag offen sein. Zudem ist es wichtig, dass die Listen und die Kandidierenden dem Oberamt gemeldet werden, sobald sie geprüft sind.

8.1.2.2 Bildung der Wahllisten

Die Wahllisten müssen gemäss bestimmten Kriterien vollständig aufgestellt werden (Art. 51 ff. PRG). Vergewissern Sie sich, dass diese Vorschriften strikt befolgt werden. Vorlagen für Wahllisten finden Sie auf der Website Ihres Oberamts.

a) Die unterzeichnenden Personen

Jede Wahlliste muss von Personen unterzeichnet werden, die im betreffenden Wahlkreis die politischen Rechte ausüben dürfen. Die Zahl der Unterzeichnenden ist wie folgt festgelegt (Art. 65 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 3 PRG):

- 1) 5 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von weniger als 100 Personen:
- 2) 10 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 100 bis 300 Personen;
- 3) 15 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 301 bis 600 Personen:
- 4) 20 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von mehr als 600 Personen.

Eine Person darf nur eine Liste unterschreiben. Unterschreibt sie mehrere Listen, so ist ihre Unterschrift auf sämtlichen Listen ungültig (Art. 52 Abs. 2 PRG). Zudem kann die unterzeichnende Person ihre Unterschrift nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 52 Abs. 3 PRG).

b) Die bevollmächtigte Person

Jede Wahlliste muss eine bevollmächtigte Person, die mit dem Verkehr mit den Behörden beauftragt ist, und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

bezeichnen. Andernfalls gilt diejenige Person, deren Name in der Reihenfolge der Unterschriften an erster Stelle steht, als bevollmächtigte Person (Art. 52 Abs. 4 PRG).

c) Kandidatenliste

Jede Wahlliste muss am Kopf eine klare Bezeichnung tragen (Art. 51 Abs. 2 PRG).

Die Wahlliste muss für alle Kandidatinnen und Kandidaten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse, Heimatort oder Nationalität und gegebenenfalls andere geeignete Angaben enthalten, um sie zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden (Art. 54 Abs. 3 PRG). Die von der Behörde gedruckten und veröffentlichten Wahllisten, die den Stimmberechtigten zugestellt werden, enthalten gemäss Artikel 21 PRG folgende Angaben:

- die Listennummer und die Listenbezeichnung;
- die Nummerierung der Kandidatinnen und Kandidaten;
- > den Namen;
- den Vornamen;
- gegebenenfalls andere geeignete Angaben, um die kandidierende Person zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten melden ihre Kandidatur an, indem sie ihre Unterschrift auf die Liste setzen (Art. 53 Abs. 1 PRG). Fehlt die Unterschrift, so wird der Name von der Liste gestrichen (Art. 53 Abs. 2 PRG). Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Kandidatur nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 53 Abs. 3 PRG). Ändert sie oder er vor der Wahl ihre oder seine Meinung, so kann sie oder er eine Nachricht verbreiten, dass sie oder er nicht kandidiert, damit die Wählerinnen und Wähler dies berücksichtigen können. Wird sie oder er trotzdem gewählt, so muss sie oder er zurücktreten, was eine Ergänzungswahl zur Folge hat. Die Wahllisten dürfen nicht mehr Namen enthalten, als in der betreffenden Wahl Personen zu wählen sind. Die Namen der überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Schluss der Liste ausgehend gestrichen(Art. 54 PRG).

Es existiert weder eine Vorlage für eine Wahlliste, noch wird eine solche vorgeschrieben. Es müssen lediglich die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Hingegen finden Sie Vorlagen auf der Website Ihres Oberamts (bitte nicht mit Listen, die gedruckt und den Bürgerinnen und Bürgern zugestellt werden, verwechseln).

Die Person, welche die Liste einreicht, erhält vom Gemeindeschreiber eine Empfangsbestätigung.

8.1.2.3 Bereinigung der Wahllisten

Bei der Einreichung der Wahlliste nimmt der Gemeindeschreiber unverzüglich eine kurze Prüfung der Wahlliste vor (Unterschriften und Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten, Listenbezeichnung, Unterschriften der Personen, welche die Liste unterstützen, Bezeichnung der Bevollmächtigten usw.). Sofort nach Ablauf der Frist

für die Einreichung der Listen, d. h. 12 Uhr, werden die eingereichten Listen eingehend geprüft. Man spricht von der Bereinigung der Wahllisten (Art. 56 PRG).

Bei dieser Gelegenheit werden insbesondere folgende Elemente geprüft:

<u>Listenbezeichnung</u>: Jede Liste muss eine klare Bezeichnung tragen (Art. 51 Abs. 2 und 36 Abs. 1 PRG), so dass sie nicht mit einer bereits eingereichten Liste verwechselt werden kann (dies muss bei der Einreichung der Liste geprüft werden).

<u>Listennummer</u>: Der Gemeindeschreiber vergibt bei der Registrierung der Einreichungen nach und nach die Listennummern. Er ist dabei frei, darf allerdings ausschliesslich die eingereichten Listen verwenden (Art. 36 und 52 b PRG).

<u>Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u>: Sie müssen die Liste unterzeichnet haben, zur Unterstützung, in genügender Zahl.

Bevollmächtigte Person: Prüfen, ob sie und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bezeichnet wurden. Wurden keine Personen bezeichnet, bei der Einreichung nachfragen und allenfalls die erste unterzeichnende Person auf der Liste wählen.

Kandidat/in: Um die Kandidatur anzumelden, müssen sie die Liste unterzeichnen, sonst wird ihr Name sofort von der Liste gestrichen (bei der Einreichung zu prüfen). Ist die Kandidatur einmal eingereicht, so kann sie nicht mehr zurückgezogen werden. Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten grösser als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden die Namen der überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten vom Schluss der Liste her gestrichen. Unterzeichnet eine Person mehrere Listen, so wird ihr Name auf sämtlichen Listen gestrichen (Art. 55 Abs. 1 PRG).

Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten: Jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person ist in den Gemeinderat der Gemeinde, in der sie ihren politischen Wohnsitz hat, wählbar (Art. 48 Abs. 3 PRG). Muss bei der Einreichung der Liste geprüft werden, aber die Situation zum Zeitpunkt der Wahl berücksichtigen (TGR 2001, S. 9), zum Beispiel Volljährigkeit am Tag der Wahl.

<u>Unvereinbarkeit</u> Die Unvereinbarkeiten mit dem Amt des Gemeinderatsmitglieds werden in den Artikeln 28 und 55 GG (Art. 50 PRG) geregelt. Gewisse Unvereinbarkeiten können bereits bei der Einreichung der Listen festgestellt werden (z. B. Gemeindeschreiber, Gemeindekassier, Mitglied des Gemeindepersonals mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 %), bei anderen ist dies erst nach dem Wahlergebnis möglich (z. B. Verwandtschaftsgrad der Gewählten). Diese Fälle werden in Artikel 55 Abs. 4 GG geregelt.

Ist die Bereinigung einer Wahlliste streitig, so entscheidet der Oberamtmann (Art. 37 Abs. 3 PRG für die formalen Aspekte und Art. 56 Abs. 3 PRG für den

Inhalt); dieser Entscheid wird der bevollmächtigten Person mitgeteilt und kann beim Kantonsgericht angefochten werden (Art. 150 PRG).

8.1.2.4 Berichtigung der Wahllisten

Müssen gewisse Angaben zur Listenbezeichnung oder zu den Personendaten von Kandidatinnen oder Kandidaten präzisiert werden, so fordert der Gemeindeschreiber die bevollmächtigte Person zuerst mündlich, später durch schriftliche Bestätigung, auf (Art. 28 PRR), bis am Montag der fünften Woche vor der Wahl um 12 Uhr die Listenbezeichnung zu korrigieren oder zu ergänzen (Art. 57 Abs. 2 PRG). Dasselbe gilt für die Personendaten der Kandidatinnen und Kandidaten.

Ist die Berichtigung einer Wahlliste streitig, so entscheidet der Oberamtmann (Art. 37 Abs. 3 PRG für die formalen Aspekte und Art. 56 Abs. 3 PRG für den Inhalt); dieser Entscheid wird der bevollmächtigten Person mitgeteilt und kann zuerst beim Oberamtmann und dann beim Kantonsgericht angefochten werden.

8.1.2.5 Endgültige Wahllisten und Bekanntmachung

Gemäss Gesetz erstellt der Gemeindeschreiber, nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, die endgültigen Wahllisten und versieht sie mit einer Nummer (Art. 58 Abs. 1 PRG). Tatsächlich wird die Ordnungsnummer bei der Entgegennahme der Listen zugewiesen. Hingegen werden die Listen erst nach Durchführung dieser Tätigkeiten für endgültig erklärt.

Die Veröffentlichung der Listen und ihre Bekanntmachung sind bei jeder Wahl oder Abstimmung von besonderer Bedeutung für Dritte, sowohl für Kandidatinnen und Kandidaten als auch für die Bevölkerung oder die Medien. Das Gesetz schreibt die Bekanntmachung der eingereichten Listen nicht vor, es wird aber das folgende Vorgehen empfohlen (Art. 22 PRR):

- 1. Sobald die Listen registriert sind, informieren Sie umgehend das Oberamt über die eingereichten Listen.
- 2. Noch nicht geprüfte Listen können mit der Bezeichnung «provisorisch» sofort ausgehängt werden. Sie werden alle gleichzeitig ausgehängt.
- 3. Nach der Prüfung werden die angenommenen Listen endgültig. Sie können ohne weiteres ausgehängt werden (allenfalls mit der Bezeichnung «definitiv»). Der Gemeindeschreiber teilt der bevollmächtigten Person mit, dass ihre Liste definitiv registriert und ausgehängt wurde. Es wird empfohlen, die bevollmächtigte Person bei dieser Gelegenheit über die Möglichkeiten beim Druck und bei der Verteilung der Wahllisten gemäss Beschluss des Gemeinderats (s. Kapitel weiter unten) und über die Fristen zu informieren.
- 4. Bemerkungen:
 - a) Was geschieht, nachdem die Listen der bevollmächtigten Personen ausgehängt wurden? Die Listen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bis zur Schliessung des Urnengangs auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden. Wenn die Wahlliste und die Liste der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ein einziges Dokument bilden, kann dieses Dokument als Ganzes ausgehängt werden (Art. 62 Abs. 2bis PRG und Art. 22 PRR).
 - b) Was geschieht, wenn sich Dritte über die laufende Einreichung der Listen, d. h. vor Ablauf der Einreichungsfrist von Montag 12 Uhr, informieren wollen? Man sagt ihnen, dass Listen eingereicht wurden, verrät aber nichts über ihren Inhalt, weder Namen von Kandidatinnen

und Kandidaten noch deren Zahl. Diese Informationen werden erst bekanntgegeben, wenn die definitiven Listen bekannt sind, also nach Ablauf der Einreichungsfrist.

8.1.2.6 Druck und Finanzierung der Wahllisten

a) Leere Listen

Das Oberamt übernimmt die Bestellung der Wahlcouverts, der leeren Listen (die Gemeinde kann diese selbst drucken, muss sich aber an die Richtlinien der Staatskanzlei halten und bei ihr die PDF- oder die InDesign-Datei bestellen) und des Materials für die Auszählung. Die Lieferung wird direkt von der Staatskanzlei ausgeführt (Art. 39 PRG und Art. 21 PRR).

b) Kandidatenlisten

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Wahlliste eingereicht haben (nur eingereichte Listen; Art. 58 PRG), können ihre Wahlliste drucken lassen.

Bei Gemeindewahlen entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde den Druck der Wahllisten organisiert (Gestaltung, Kontakt mit der Druckerei, Gut zum Druck usw.; Art. 38 Abs. 3 Bst. a PRG).

Organisiert die Gemeinde den Druck der eingereichten Listen, so bestellt der Gemeindeschreiber die PDF- oder die InDesign-Datei direkt bei der Staatskanzlei.

Falls sich die Gemeinde nicht mit dem Druck der Listen befasst, wenden sich die bevollmächtigten Personen an die Gemeindeschreiberei, um die PDF-oder die InDesign-Datei für den direkten Druck der Listen zu erhalten. Das Gut-zum-Druck wird vom Gemeindeschreiber unterzeichnet.

c) Druckkosten

Bei Gemeindewahlen entscheidet der Gemeinderat, zu welchem Teil (ganz oder teilweise) die Gemeinde die Druckkosten übernimmt (Art. 38 Abs. 3 Bst. b PRG).

8.1.2.7 Verteilung der Wahllisten und Wahlpropaganda

Bei Gemeindewahlen können die politischen Parteien und Wählergruppen ihre Wahllisten durch die Gemeinde auf deren Kosten verteilen lassen (Art. 40 Abs. 2 PRG).

Für die Verteilung auf Kosten der Gemeinde **müssen die** von den Parteien oder Wählergruppen **gedruckten Wahllisten** spätestens am Montag der vierten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag und bei einem zweiten Wahlgang spätestens am Dienstag der zweiten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag um 12 Uhr **abgegeben werden** (Art. 40 Abs. 3 PRG).

Es ist der Gemeinde überlassen, ob sie die Wahlpropaganda verschicken will. Verpflichtet ist sie dazu nicht. Wenn die Wahlpropaganda in derselben Frist zur

Verfügung steht, kann die Gemeinde sie mit dem Wahlmaterial in einem gemeinsamen Couvert verschicken.

9. Ergänzungswahl auf Gemeindeebene

Wird ein Sitz im letzten halben Jahr vor den Gesamterneuerungswahlen frei, so findet keine Ergänzungswahl statt.

Die Ergänzungswahl findet gemäss den Regeln der Gesamterneuerungswahl statt (Art. 79 Abs. 1 und 4 und 93 Abs. 1 PRG).

9.1 Wenn die Gesamterneuerungswahl nach dem Proporzsystem durchgeführt wurde

Falls ein Urnengang stattfindet, wird gemäss dem relativen Mehr berechnet (also nur ein Wahlgang).

Wird im Laufe der Legislaturperiode ein Sitz frei, so wird die erste Ersatzperson der betreffenden Liste für gewählt erklärt (Art. 77 PRG). Nach der Proklamation hat die erste Ersatzperson 3 Tage Zeit, um auf die Wahl zu verzichten. Verzichtet sie, so rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle. Bei einer späteren Vakanz wird ihr Name wieder berücksichtigt, ausser die vorangegangene Vakanz habe bereits Anlass zu einer Ergänzungswahl gegeben (Art. 77 Abs. 2 PRG). Haben mehrere Ersatzleute dieselbe Stimmenzahl erzielt, so gilt Artikel 76 Abs. 3 und 4 PRG sinngemäss.

Ist die Liste, der die zu ersetzende Person angehört, erschöpft, so wird eine Ergänzungswahl durchgeführt (Art. 78 PRG).

Die Wahl wird spätestens acht Wochen nach Freiwerden eines Sitzes durchgeführt. Der Gemeinderat legt das Datum fest und beruft die Stimmberechtigten mit einer im Amtsblatt veröffentlichten Meldung mit Angabe der Frist für die Einreichung der Wahllisten ein (Art. 79 Abs. 2 PRG). Die Frist für die Einreichung der Listen und der Anzahl erforderlicher Unterschriften ist am Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr (Art. 64 und 65 PRG).

- ➤ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt (Art. 80 Abs. 1 PRG).
- ➤ Sind alle Sitze vergeben, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten aufgehoben (Art. 80 Abs. 2 PRG).
- ➤ Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt (Art. 81 und 82 PRG).

9.2 Wenn die Gesamterneuerungswahl nach dem Majorzsystem durchgeführt wurde

Falls ein Urnengang stattfindet, wird im ersten Wahlgang gemäss dem absoluten Mehr berechnet, im zweiten Wahlgang gemäss dem relativen Mehr.

Die Wahl wird spätestens acht Wochen nach Freiwerden eines Sitzes durchgeführt. Der Gemeinderat legt das Datum fest und beruft die Stimmberechtigten mit einer im Amtsblatt veröffentlichten Meldung mit Angabe der Frist für die Einreichung der Wahllisten ein (Art. 93 Abs. 2 PRG).

Die Wahl wird spätestens acht Wochen nach Freiwerden eines Sitzes durchgeführt. Der Gemeinderat legt das Datum fest und beruft die Stimmberechtigten mit einer im Amtsblatt veröffentlichten Meldung mit Angabe der Frist für die Einreichung der Wahllisten ein (Art. 84 Abs. 85 PRG). Die Frist für die Einreichung der Listen und der Anzahl erforderlicher Unterschriften ist am Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr (Art. 84 und 85 PRG).

- ➤ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt (Art. 97 Abs. 1 PRG).
- ➤ Sind alle Sitze vergeben, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten aufgehoben (Art. 97 Abs. 2 PRG).
- ➤ Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen (Art. 97 Abs. 3 PRG) nach den Artikeln 98 ff. statt.

Das Wahlbüro informiert bei der Wahl ohne Einreichung von Listen unverzüglich die wählbaren Personen, die Stimmen erhalten haben (Art. 99 Abs. 3 PRG und 27 PRR):

- Der zweite Wahlgang findet 21 Tage nach dem ersten statt (Art. 90 und 100 PRG).
- Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur bis spätestens am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang um 12.00 Uhr zurückziehen.
- Die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen haben bis am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang Zeit, um ihre Kandidatur im Fall einer Wahl ohne Einreichung von Listen einzureichen (Art. 100 PRG und 27 PRR). Ergeht innerhalb dieser Frist kein Bescheid, so gilt dies als Ablehnung.
- Am Freitag nach dem ersten Wahlgang, um 12.00 Uhr müssen die Ersatzkandidaturen erfolgen (nur bei Einreichung von Listen; Art. 91 Abs. 3 PRG).

Beispiele sind auf den Websites der Oberämter verfügbar.

10. Auszählung und Wahlergebnisse

Nach der Schliessung des Urnengangs am Sonntag um 12.00 Uhr werden unverzüglich die Urnen geöffnet und die Wahllisten ausgezählt.

Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Wahllisten kann unter besonderen Sicherheitsmassnahmen (vgl. Art. 22 a PRG) jedoch am Abstimmungssonntag um sieben Uhr morgens begonnen werden (Art. 18 Abs. 5, 22 PRG und Art. 16 PRR). In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Wahlen ein sehr heikles Thema für die Stimmbürger und Kandidaten bleiben, sodass die durchzuführenden Handlungen zwingend rigoros und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden müssen, im Sinne der Pflichten des Wahlbüros, und im Journal der Abstimmungsvorgänge eingetragen werden müssen.

10.1 Auszählung

Die Auszählungsvorgänge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Zählen der Stimmrechtsausweise;
- b) Zählen der Wahllisten;
- c) Bereinigung der Wahllisten (vgl. Art. 24, 68, 69, 70, 71 und 86 PRG);
- d) Erstellen des Protokolls;
- e) Veröffentlichung der Ergebnisse.

Nach der Öffnung der Urnen werden die Listen in ungültige, leere und gültige Listen eingeteilt. Falls ein Umschlag mehrere identische Listen enthält, wird eine einzige für die Berechnung der gültigen Listen berücksichtigt, die übrigen werden für ungültig erklärt (Art. 24 Abs. 2 Bst. k PRG und Art. 17 PRR).

10.1.1 Wie werden leere und ungültige Listen ermittelt?

Als leer gelten Listen, die keinen Kandidatennamen enthalten.

Nach Art. 24 PRG werden Listen als ungültig erklärt, wenn sie:

- a) nicht amtlich sind;
- b) nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
- c) nicht für die betreffende Wahl bestimmt sind:
- d) keinen leserlichen Namen enthalten;
- e) nur ungültige Stimmen enthalten;
- f) bei Proporzwahlen die Bezeichnung der eingereichten Liste, aber keine offiziellen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten;
- g) ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
- h) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
- i) falls sie gedruckt sind, die Namen und Vornamen von Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener eingereichter Listen enthalten oder nicht in der genauen Reihenfolge der Namen und Vornamen eine der offiziellen Listen wiedergeben:
- j) ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren:
- k) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden, aber nicht gleichlautend sind.

Die Entscheide des Wahlbüros werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Wahlbüros.

10.1.2 Gültige Listen

Die gültigen Listen werden in drei verschiedene Sorten eingeteilt:

- a) unveränderte Listen (kompakte Listen) und nach Bezeichnung;
- b) veränderte Listen und nach Bezeichnung;
- c) Listen ohne Bezeichnung.

In der Bereinigung der gültigen Listen (verändert und ohne Bezeichnung) gemäss Art. 25 PRG werden Stimmen für ungültig erklärt:

- a) wenn sie für Personen abgegeben werden, die nicht wählbar sind oder die in der betreffenden Wahl nicht kandidieren dürfen;
- b) wenn der betreffende Name unleserlich ist:
- c) wenn nicht alle Angaben gemacht werden, die zu einer einwandfreien, jeden Zweifel ausschliessenden Feststellung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich sind:
- d) wenn der Name gestrichen ist;
- e) wenn ein Name wiederholt wird, soweit das Kumulieren verboten ist (Kumulieren ist nur bei der Nationalratswahl erlaubt);
- f) soweit ihre Zahl die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

10.1.3 Möglichkeiten für den Bürger, seine Stimme abzugeben

Einige Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, die von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, und für die Kontrolle der veränderten Listen:

- a) Stimmberechtigte können entweder mit einer leeren oder mit einer gedruckten Liste wählen.
- b) Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen und kann eine Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer einer Liste eintragen.
- c) Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf Namen streichen oder die Liste mit Namen aus anderen Listen panaschieren und die vorgedruckte Ordnungsnummer oder Listenbezeichnung streichen und durch eine andere ersetzen.
- d) Änderungen, Beifügungen oder Streichungen müssen handschriftlich vorgenommen werden.
- e) Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.
- f) Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, verfügt über so viele Stimmen, als im betreffenden Wahlkreis Personen zu wählen sind.
- g) Die Namen der überzähligen Personen werden vom Schluss der Liste ausgehend und gegebenenfalls von links nach rechts gestrichen.

10.1.4 Gültige Liste bei Wahlen ohne Einreichung von Listen

Achtung: Bei einer Wahl ohne Einreichung von Listen ist jede Person, die ihre politischen Rechte im fraglichen Kreis ausübt, wählbar, mit Ausnahme der Oberamtsperson, die nur im Kanton wohnhaft sein muss (Art. 48 Abs. 1 PRG).

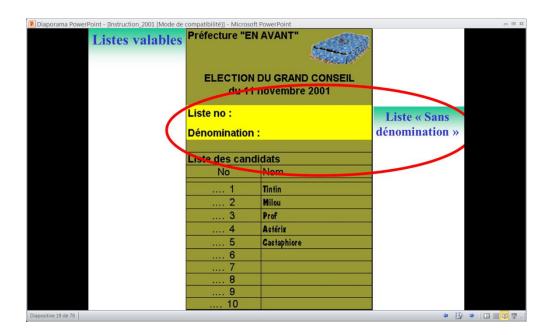
Was die Konsolidierung der Ergebnisse betrifft, wird auf die Verwendung der Wahlund Abstimmungssoftware verwiesen.

10.1.5 Freiburger Besonderheit bei einer Majorzwahl

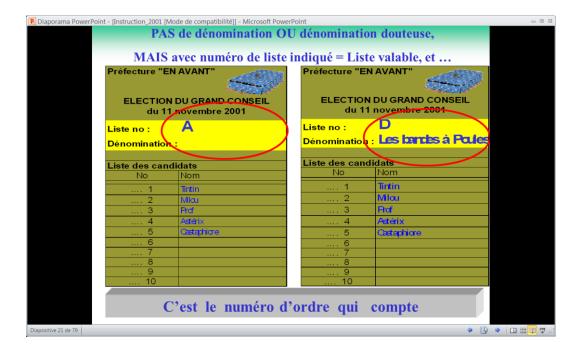
Wenn der Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten bei einer Majorzwahl auf zwei oder mehr Listen steht (zum Beispiel Staatsrat) und der Bürger diesen Namen auf eine Liste ohne Bezeichnung überträgt, wird diesem Namen die Nummer der Mutterliste zugeteilt (z. B. 01.01 Chassot Isabelle, 05.04 Chassot Isabelle, die Nummer der Mutterliste ist 01.01).

10.2 Einige Beispiele von Wahllisten

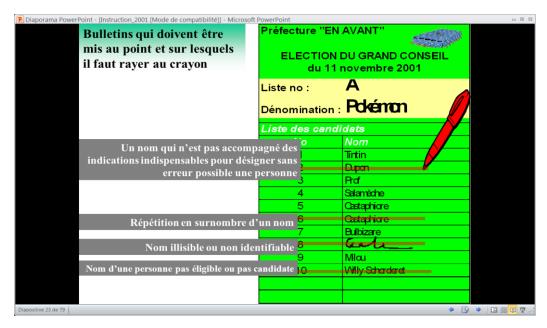




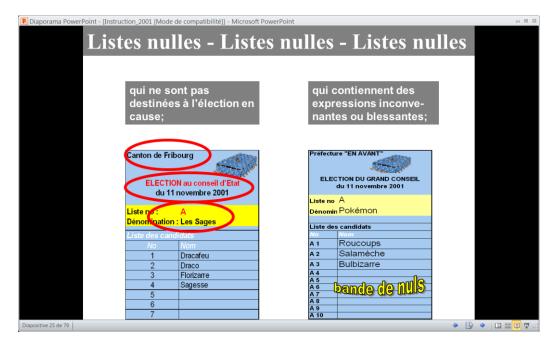


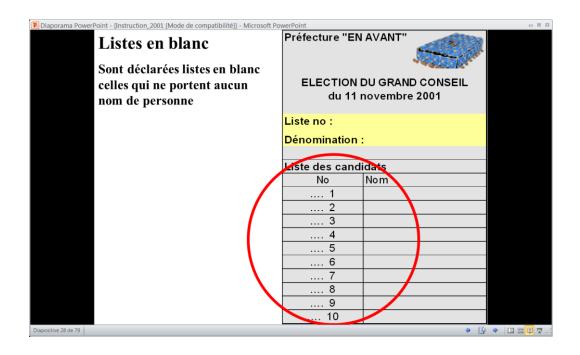


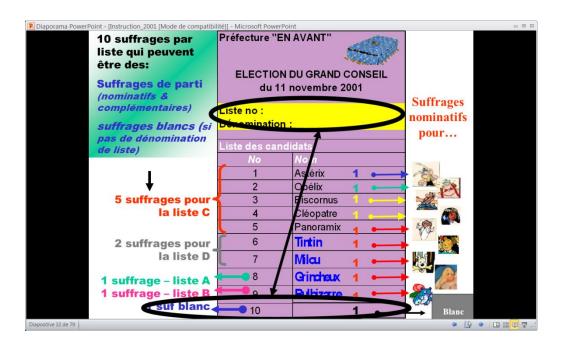


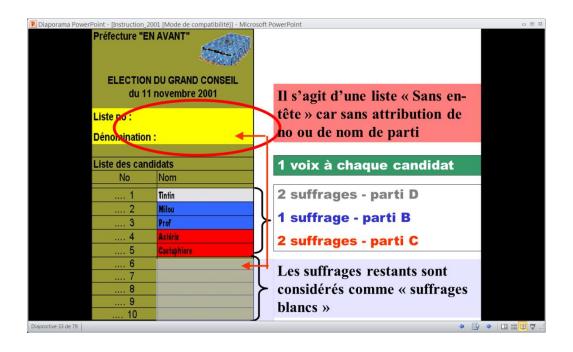




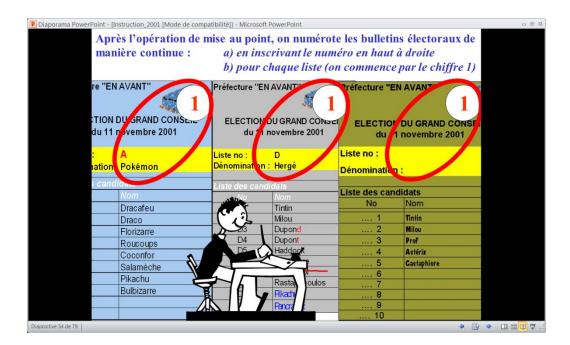












10.3 Generalrat

Die Generalratswahlen erfolgen nach dem Proporzsystem (Art. 61 PRG).

- Für die Vorbereitungshandlungen und die Auszählung wird auf den Gemeinderat verwiesen (vgl. Kapitel 8).
- Achtung: Es liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats, die Listen zu drucken; die Staatskanzlei kommt für das Drucken nicht in Frage, aber es ist möglich, bei ihr die PDF- oder die InDesign-Datei zu bestellen.
- Entscheid des Gemeinderats zur Finanzierung des Drucks (vgl. Kapitel 8).

11. Abstimmung

11.1 Eidgenössisch und kantonal (Art. 31 PRG)

Der Staatsrat beruft die Stimmberechtigten spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Urnengang mit einem im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss ein.

11.2 Kommunal (Art. 33 PRG)

Der Gemeinderat beruft die Stimmberechtigten spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Urnengang mit einem im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss ein.

11.3 Auszählung einer (eidgenössischen/kantonalen/kommunalen) Abstimmung

Nach der Schliessung des Urnengangs (12 Uhr) öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Stimmzettel.

Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Stimmzettel kann unter besonderen Sicherheitsmassnahmen (vgl. Art. 22a PRG) jedoch am Morgen des Abstimmungstags begonnen werden (s. Kapitel 10) (Art. 22 PRG). In

diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die politischen Rechte ein sehr heikles Thema für die Stimmbürger bleiben, sodass die durchzuführenden Handlungen zwingend rigoros und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden müssen, im Sinne der Pflichten, die Ihnen obliegen.

Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.

Als leer werden die Stimmzettel erklärt, die keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen.

Gemäss Art. 23 PRG sind Stimmzettel ungültig, wenn sie:

- a) nicht amtlich sind;
- b) nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
- c) nicht für die betreffende Abstimmung bestimmt sind;
- d) nicht mit Ja oder Nein auf die gestellte Frage antworten oder wenn bei einer Abstimmung über zwei alternative Vorlagen beide Vorschläge angekreuzt sind;
- e) eine unleserliche oder zweideutige Antwort enthalten;
- f) ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
- g) ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren:
- h) anders als handschriftlich ausgefüllt wurden;
- i) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden, aber nicht gleichlautend sind.

Bei einem Stimmzettel mit mehreren Fragen betreffen die Ungültigkeitsgründe nach den Buchstaben d und e nur die entsprechenden Fragen.

12. Protokoll

Gemäss Art. 26 PRG erstellt das Wahlbüro für jeden Urnengang ein Protokoll, das die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und die vorgenommenen Handlungen enthält. Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Der Staatsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Bei Abstimmungen in der Gemeinde oder Ergänzungswahlen ist der Gemeindeschreiber mit der Vorbereitung dieses Dokuments beauftragt.

13. Übermittlung und Veröffentlichung der Ergebnisse – Übermittlung des Materials

Das Wahlbüro übermittelt unverzüglich, per Telefon oder gemäss den Weisungen seines Oberamts, die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse.

Bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen werden die Stimmzettel oder Wahllisten in ein versiegeltes Paket zusammengefasst und vom Wahlbüro zusammen mit einem Exemplar des Protokolls unverzüglich dem Oberamtmann zugestellt (Art. 27 PRG).

Die Staatskanzlei ist für die Arbeit in Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Ergebnisse über die Medien und im Amtsblatt zuständig (Art. 7 PRR).

Das Oberamt veröffentlicht die Zusammensetzung der in seinem Wahlkreis gewählten Gemeindebehörden spätestens dreissig Tage nach ihrer Vereidigung im Amtsblatt. Die Veröffentlichung umfasst lediglich den Namen und den Vornamen der gewählten Mitglieder (Art. 23 PRR).

Der Gemeinderat stellt die endgültigen Ergebnisse der Urnengänge fest und schlägt sie öffentlich an (Art. 34 PRG).

14. Validierung, Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

14.1 Eidgenossenschaft

Die Staatskanzlei übermittelt den Oberämtern die Validierung der Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmungen. Die Oberämter informieren ihre Gemeinden.

14.2 Kanton / Gemeinde

- Die kantonalen Wahlen werden von der Staatskanzlei validiert;
- bei Gemeindewahlen erfolgt keine Erwahrung.

14.3 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten (Art. 30 und 19 PRG) Die Protokolle und Akten aller eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengänge werden gemäss den Vorschriften des Staatsrates aufbewahrt und vernichtet.

- Ein Exemplar des Protokolls über die Handlungen des Wahlbüros bei jedem Urnengang wird im Gemeindearchiv aufbewahrt.
- Ein Exemplar des Protokolls über die Ergebnisse jedes Urnengangs wird im Archiv der Staatskanzlei oder der Gemeinde aufbewahrt.
- Die Akten der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen (Couverts, Stimmzettel, Rekapitulationstabellen usw.) werden bei der Gemeinde hinterlegt. Sie werden nach Ablauf der Beschwerdefristen gemäss den Weisungen des Staatsrats vernichtet.
- Die Akten der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen (Listen, Rekapitulationstabellen usw.) werden auf dem Oberamt hinterlegt. Sie werden nach Ablauf der Beschwerdefristen gemäss den Weisungen des Staatsrats vernichtet.
- Die vom Staatsrat insbesondere bei Beschwerden angeordneten Massnahmen bleiben vorbehalten.

15. Kompetenzen - Aufgaben

15.1 Gemeinderat

- Spätestens beim Versand des Stimm- oder Wahlmaterials bestellt der Gemeinderat ein Wahlbüro, das sich aus Personen zusammensetzt, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Es muss eine ungerade Anzahl Mitglieder haben (mindestens 3).
- Er kann Ersatzmitglieder bezeichnen.
- ➤ Es können auch Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler bezeichnet werden, die unter der Verantwortung des Wahlbüros an den Abstimmungsvorgängen mitwirken (Art. 7 PRG und 5 PRR).

Der Gemeinderat trägt den in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessen Rechnung. Diese können Vorschläge unterbreiten.

Die Gemeindeabstimmungen und Ergänzungswahlen der Gemeinde werden vom Gemeinderat organisiert (Art. 10 PRG).

Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer wird vom Gemeinderat ernannt (Art. 6 PRG). Andernfalls übernimmt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber diese Aufgabe. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die oder der in der Gemeinde nicht stimmberechtigt ist, beteiligt sich am Urnengang als Berater/in.

15.2 Wahlbüro

Nach der Ernennung durch den Gemeinderat **konstituiert sich** das Wahlbüro so rasch wie möglich und bezeichnet seine **Präsidentin oder seinen Präsidenten** (Art. 7 PRG).

Jede zum Mitglied des Wahlbüros oder zur Stimmenzählerin oder zum Stimmenzähler ernannte Person ist verpflichtet, das Amt anzunehmen. Folgende Personen sind jedoch von Amtes wegen **ausgenommen** (Art. 8 PRG):

- die Mitglieder der eidgenössischen Räte;
- die Mitglieder des Staatsrates;
- die Mitglieder des Grossen Rates;
- die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler und die Vizekanzlerin oder der Vizekanzler;
- die Oberamtmänner;
- die vollamtlichen Magistratinnen und Magistraten der Gerichtsbehörden;
- das Personal der Staatskanzlei, der Oberämter und des für die politischen Rechte zuständigen Amts.

Der Gemeinderat kann Personen, die einen wichtigen Verhinderungsgrund nachweisen, auf ihr schriftliches Gesuch hin dispensieren.

Bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen darf eine Kandidatin oder ein Kandidat weder Mitglied des Wahlbüros noch Stimmenzählerin oder -zähler sein. Verwandte in gerader Linie und die Ehegattin oder der Ehegatte einer Kandidatin oder eines Kandidaten dürfen ebenfalls nicht Mitglied des Wahlbüros oder Stimmenzählerin oder -zähler sein (Art. 9 PRG).

Die **Schliessung der Urnen** erfolgt am ersten Tag, der für die Zustellung des Stimmmaterials vorgesehen ist (Art. 14 PRG).

15.3 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

- Erhalt der eingereichten Listen (Art. 56 PRG und folgende);
- Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 PRG);
- Alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Durchführung des Urnengangs (vgl. Kap. 10);
- Aufbewahrung und Vernichtung der Akten (Art. 30 und 19 PRG);
- Übermittlung der Ergebnisse an das Oberamt und öffentlicher Anschlag, Website.

16. Kontrolle der Unterschriften

Weitere Einzelheiten erhalten Sie im Vademecum Stimmrechtsbescheinigung: http://www.bk.admin.ch/themen/pore/09192/

16.1 Eidgenössisch

Die Gemeinden bescheinigen die Unterschriftenbogen gemäss den Anweisungen der Bundeskanzlei.

Die Unterschriftenbogen müssen unverzüglich bescheinigt und zurückgesendet werden.

Zustandekommen **Bundesgesetz über die politischen Rechte – Art. 66

³Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist. Ist das verfassungsmässige Quorum um mehr als die Hälfte verfehlt, so wird im Bundesblatt lediglich ein Hinweis auf den unbenützten Ablauf der Referendumsfrist veröffentlicht. Andernfalls erklärt die Bundeskanzlei durch Verfügung, ob das Referendum zustandegekommen ist.

³Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.

16.2 Kantonal

16.2.1 Volksmotion

Einreichung der Bogen und Zustandekommen *Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte – Art. 136^e

¹Die unterzeichneten Unterschriftenbogen werden alle auf einmal beim Sekretariat des Grossen Rates eingereicht.

²Das Sekretariat des Grossen Rats organisiert die Prüfung der Unterschriften und zählt sie aus.

³Das Sekretariat des Grossen Rates stellt fest, ob die Volksmotion von genügend gültigen Unterschriften unterstützt wird und teilt dies dem Komitee mit. Kommt die Motion aufgrund von einer oder mehreren ungültigen Unterschriften nicht zustande, so informiert das Sekretariat des Grossen Rates ausserdem alle betreffenden Personen; die Mitteilung enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

16.2.2 Initiative und Referendum

Prüfung der Unterschriften *Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte – Art. 108

¹Die Staatskanzlei übermittelt die Unterschriftenbogen innert 20 Tagen seit der Einreichung der Initiative oder des Referendumsbegehrens den Gemeinden zur Prüfung.

²Die Gemeinden haben 20 Tage Zeit, um die Unterschriftenbogen zu prüfen und sie der Staatskanzlei zur Auszählung zurückzuschicken.

³Bei der Prüfung der mit der Ankündigung eines Referendumsbegehrens eingereichten Unterschriften betragen die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 fünf Tage.

16.3 Kommunal

Prüfung und Zählung der Unterschriften *Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte – Art. 140

¹Nach der Einreichung der Unterschriftenbogen überprüft und zählt die Gemeindeschreiberei innert 20 Tagen die Unterschriften, und der Gemeinderat veröffentlicht seinen Beschluss über das Zustandekommen oder Scheitern der Initiative im Amtsblatt.

²Kommt die Initiative nicht zustande, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so hält der Gemeinderat dies fest und informiert die Person oder die Personen, deren Unterschrift für ungültig erklärt wurde; die Mitteilung enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Die Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften infolge einer Beschwerde an das Kantonsgericht bleibt vorbehalten.

Grundsatz Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte – Art. 137 ¹Das Gesetz über die Gemeinden bestimmt, welche Fragen Gegenstand einer Initiative sein können und welche Beschlüsse dem Referendum unterliegen. Die notwendige Anzahl Unterschriften liegt bei einem Zehntel der Stimmberechtigten.

Verfahren Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte – Art. 143 ¹Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des dem Referendum unterstellten Beschlusses im Amtsblatt bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden.

²Nach der Einreichung der Unterschriftenbogen überprüft und zählt die Gemeindeschreiberei die Unterschriften, und der Gemeinderat veröffentlicht seinen Beschluss über das Zustandekommen oder Scheitern des Referendumsbegehrens im Amtsblatt. Diese Handlungen müssen innert 30 Tagen seit der Einreichung des Begehrens erfolgen.

Abstimmung Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte – Art. 144 ¹Ist das Referendumsbegehren zustande gekommen, so unterbreitet der Gemeinderat den betreffenden Beschluss dem Volk zur Abstimmung.

²Die Abstimmung findet innert 180 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens statt.

Petition

Es muss keine Überprüfung der Unterschriften vorgenommen werden, aber eine einzige gültige Unterschrift ist erforderlich.

17. Strafbestimmungen

- Vergehen gegen den Volkswillen werden gemäss den Artikeln 279–283 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs bestraft (Art. 157 Abs. 1 PRG).
- Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird gemäss Artikel 320 des Strafgesetzbuchs bestraft (Art. 157 Abs. 2 PRG).
- Mit einer Busse bis zu 400 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 1000 Franken, wird bestraft, wer (Art. 158 PRG):
 - als Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlbüros oder als Stimmenzählerin oder Stimmenzähler einem Aufgebot ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, zu spät erscheint oder seinen oder ihren Posten verlässt;
 - den Urnengang stört;
 - im Wahllokal oder bei dessen unmittelbaren Zugängen andere bei der Ausübung des Stimmrechts zu beeinflussen versucht.
 - Daten des Stimmregisters für einen anderen Zweck als den in Artikel 5 Abs. 4 festgelegten verwendet.
- Die Mitglieder der Kantons- und Gemeindebehörden, der Kantons- und Gemeindeverwaltungen und der Wahlbüros müssen die Vergehen und Übertretungen im Bereich der politischen Rechte anzeigen, von denen sie Kenntnis erhalten.

Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

18. Weiterführende Links

³Der Gemeinderat veröffentlicht das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt.

Rechtssammlung des Bundes:

https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

BDLF des Staates Freiburg:

http://bdlf.fr.ch/

Website der Staatskanzlei:

http://www.fr.ch/cha/de/pub/index.cfm

Websites der Oberämter:

http://www.sarine.ch; http://www.glane.ch; http://www.veveyse.ch;
http://www.gruyere.ch; http://www.broye.ch; http://www.singine.ch;
http://www.lac.ch